

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 36	FREITAG, DEN 6. DEZEMBER	2024
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 2024	Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanGGebO) neu: 202-1-22	617
3. 12. 2024	Verordnung über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 im Feuerwehrgesetz neu: 2191-1-6	619
3. 12. 2024	Verordnung über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 im Hamburgischen Rettungsdienstgesetz neu: 2191-3-2	620
3. 12. 2024	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft auf die Hamburg Port Authority neu: 9504-2-3	620
3. 12. 2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe von Gemeinkostenzuschlägen 2136-1-1	622
3. 12. 2024	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung 9240-1	622

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanGGebO) Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund der §§ 2, 5, 8 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für Amtshandlungen nach dem Konsumcannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109 S. 1, 2), geändert am 20. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 207 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren und besonderen Auslagen erhoben.

§ 2

Gebühren nach Zeitaufwand

Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, werden für jede im Interesse der erforder-

lichen Leistung aufgewendete angefangene viertel Arbeitsstunde

- einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 22 Euro,
- einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 17,50 Euro,
- einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 14 Euro

erhoben. Dies gilt auch, wenn der Antrag abgelehnt oder während der Bearbeitungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

§ 3

Pauschgebühren

Für Gebühren, die regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen betreffen, können auf Antrag Pauschgebühren festgesetzt werden, sofern dies in der Anlage ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 4

Besondere Auslagen

Über die in § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind die Kosten für

die Untersuchung von Proben durch das Institut für Hygiene und Umwelt oder andere von den zuständigen Behörden beauftragte Labore als besondere Auslagen zu erstatten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2024.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Erlaubnisse		2	Kontrollen, Anordnungen und sonstige Maßnahmen	
1.1	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 3 einschließlich Versagung der Erlaubnis nach § 12	Gebühr nach § 2	2.1	Kontrollen, einschließlich Probennahmen nach § 27 Absatz 1	Gebühr nach § 2
1.2	Änderungsbescheide nach § 13 Absatz 3	Gebühr nach § 2	2.2	Anordnungen und Maßnahmen nach § 27 Absätze 2 und 3	Gebühr nach § 2
1.3	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 14 Satz 2	Gebühr nach § 2	2.3	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 22 Absatz 3 Nummer 3	15
1.4	Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis nach § 15 Absätze 1 und 2	Gebühr nach § 2		Die Gebühr kann auf Antrag als Pauschgebühr festgesetzt werden.	
			3	Wegepauschale für Kontrolltätigkeiten	32

**Verordnung
über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 im Feuerwehrgesetz**

Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund von § 28 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes vom
23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai
2018 (HmbGVBl. S. 182), wird verordnet:

§ 1

Die Berufsfeuerwehr als Betreiberin der integrierten Feuerwehr- und Rettungsleitstelle gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe f des Feuerwehrgesetzes stellt bis zum 28. Juni 2027 sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe von der integrierten Feuerwehr- und Rettungsleitstelle unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden.

§ 2

(1) Zur Herstellung der Voraussetzungen nach § 1 stellt die Berufsfeuerwehr sicher, dass die integrierte Feuerwehr- und Rettungsleitstelle zusätzlich zur Sprachkommunikation auch Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. EU Nr. L 151 S. 70, L 212 S. 73) bereitstellt.

(2) Neben der Technik nach Absatz 1 stellt die Berufsfeuerwehr sicher, dass auch Video-Bewegtbilder als Kommunikationsmittel bereitstehen.

(3) Zusätzlich zu den technischen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.

§ 3

Bei Änderungen der technischen Anforderungen an die Rettungsleitstelle nach § 15 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 456), und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung gelten diese auch als Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe f des Feuerwehrgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2024.

Verordnung
über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882
im Hamburgischen Rettungsdienstgesetz
 Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund von § 31 Absatz 1 des Hamburgisches Rettungsdienstgesetzes (HmbRDG) vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 456), wird verordnet:

§ 1

Der Aufgabenträger des öffentlichen Rettungsdienstes als Träger der Rettungsleitstelle gemäß § 15 HmbRDG stellt bis zum 28. Juni 2027 sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe von der Rettungsleitstelle unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden.

§ 2

(1) Zur Herstellung der Voraussetzungen nach § 1 stellt der Aufgabenträger des öffentlichen Rettungsdienstes sicher, dass die Rettungsleitstelle zusätzlich zur Sprachkommunikation auch Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. EU Nr. L 151 S. 70, L 212 S. 73) bereitstellt.

(2) Neben der Technik nach Absatz 1 stellt der Aufgabenträger des öffentlichen Rettungsdienstes sicher, dass auch Video-Bewegtbilder als Kommunikationsmittel bereitstehen.

(3) Zusätzlich zu den technischen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.

§ 3

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 3. Dezember 2024.

Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft
auf die Hamburg Port Authority
 Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 14. November 2019 (HmbGVBl. S. 396), und § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 5), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständig, auch als Wasserbehörde, für die Durchführung der Aufgaben in Bezug auf oberirdische Gewässer im Rahmen der Abschnitte I und II der Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 849, 1249), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2108), für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 78 Absätze 3

und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409 S. 1, 33), in der jeweils geltenden Fassung, § 52 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 und – soweit es die Warnung vor Hochwassergefahren durch Tidehochwasser beziehungsweise Sturmfluten betrifft – auch § 52 Absatz 4 Satz 3, § 53 Absatz 2, § 54a Absätze 2 und 3 sowie § 54 b Absatz 2 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. De-

zember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in der jeweils geltenden Fassung und für die Durchführung der Polderordnung vom 13. Dezember 1977 (HmbGVBl. S. 394), geändert am 3. Februar 1981 (HmbGVBl. S. 28), in der jeweils geltenden Fassung ist

1. im Gebiet des Hamburger Hafens im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), in der jeweils geltenden Fassung,
2. in den Gebieten der Bundeswasserstraßen,
3. in den Gebieten der nach den Nummern 1 und 2 angrenzenden Gewässer und Landflächen, die sich aus einem Übersichtsplan ergeben, mit Ausnahme des Harburger Binnenhafens und der daran angrenzenden Landflächen (begrenzt im Westen durch die Hafengebietsgrenze bis zur äußeren Hauptdeichlinie im Norden, dort der äußeren Hauptdeichlinie folgend bis zur „Alten Harburger Elbbrücke“ im Osten),
4. im Gebiet von Neuwerk, dort auch für Grundwasser, den öffentlichen Hochwasserschutz und als Aufsichtsbehörde für den Deichverband Neuwerk,

soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist

die Hamburg Port Authority.

Der Übersichtsplan nach Satz 1 Nummer 3 ist Bestandteil dieser Verordnung. Sein maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt; je ein Abdruck kann bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft und der Hamburg Port Authority kostenfrei eingesehen werden.

(2) Der Hamburg Port Authority obliegen jedoch nicht

1. in den Gebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3
 - 1.1 die Erteilung von Erlaubnissen nach § 10 WHG, für Einleitungen in oberirdische Gewässer und für Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern,
 - 1.2 die Führung des Wasserbuchs nach §§ 98 bis 100 HWaG und die Offenlegung von Daten nach § 101 HWaG hinsichtlich der Erlaubnisse nach Nummer 1.1,
 - 1.3 die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG, §§ 64, 65 und § 67 Absatz 1 HWaG im Zusammenhang mit
 - 1.3.1 den Aufgaben nach Nummer 1.1,
 - 1.3.2 der ersten Bekämpfung von Wasserverunreinigungen,
 - 1.4 die Aufgaben in Bezug auf Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz nach § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 3 WHG,
2. in den Gebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 die Aufgaben im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach
 - 2.1 § 63 Absatz 1 WHG (Eignungsfeststellung),
 - 2.2 §§ 62 bis 64 WHG (Anordnen von Überwachungsverträgen, von Beobachtungsmaßnahmen und der Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten),
 - 2.3 § 62 WHG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen,
 - 2.4 § 100 WHG, §§ 64, 65 und § 67 Absatz 1 HWaG (Gewässeraufsicht) mit Ausnahme der ersten Bekämpfung von Wasserverunreinigungen im Gebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,

3. in den Gebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 die Durchführung der Badegewässerverordnung vom 26. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 117), der Fisch- und Muschelgewässerqualitätsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 468) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Der Hamburg Port Authority obliegen Planung, Entwurf, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen von der Landesgrenze bei Cranz bis zum Sperrtor Moorburger Straße. Ihr obliegen insoweit die Durchführung der Deichordnung (DeichO) vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 151) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Deichschau (§ 10 Absatz 1 DeichO) und der Deichverteidigungsplanung (§ 12 DeichO), ferner die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Ihr obliegen Planung, Entwurf, Ausführung, Unterhaltung und Betrieb der Sonderbauwerke in der genannten Hochwasserschutzstrecke mit Ausnahme der Schöpfwerke und Deichsiele, jedoch unter Einschluss der Schöpfwerke und Deichsiele A und B und des Deichsiels Dradenauer Hauptdeich. Ihr obliegen ferner Planung, Entwurf, Ausführung, Unterhaltung und Betrieb der Sonderbauwerke Schleuse Harburg, Schöpfwerk Binnenhafen Harburg, Karnappwehr in Harburg, Ernst-August-Schleuse, Sperrwerke Schmidtkanal und Veringkanal, Schöpfwerk Obergeorgswerder Deich, St. Pauli Elbtunnel (Süd- und Nordportal), Sperrwerk Billwerder Bucht, Schleuse Tatenberg mit Deichsiel. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ist berechtigt, anstelle der Hamburg Port Authority Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen, sofern die erforderlichen Maßnahmen sonst nicht in der gebotenen Zeit getroffen werden können.

§ 3

Die Hamburg Port Authority ist ferner in den Gebieten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme des durch die Gewässer Niederhafen, Binnenhafen, Zollkanal, Oberhafen, Oberhafenkanal und Norderelbe umschlossenen Gebiets (Kehrwiederspitze, Speicherstadt und HafenCity) zuständig für

1. Sperrgebietserklärungen und Räumungsaufforderungen nach § 63b Absatz 3 Sätze 1, 3 und 4 HWaG,
2. Genehmigung nach § 63b Absatz 3 Satz 2 HWaG an Personen, die in Gewerbebetrieben beschäftigt sind,
3. die Zulassung von Ausnahmen nach § 63b Absatz 5 HWaG von dem Gebot des § 63b Absatz 3 Satz 3 HWaG hinsichtlich der Personen, die in Gewerbebetrieben beschäftigt sind.

§ 4

Die Verfolgung und Ahndung deichrechtlicher Ordnungswidrigkeiten in den Gebieten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 werden auf die

Hamburg Port Authority

übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2024.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Höhe von Gemeinkostenzuschlägen**

Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), § 62 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605), und § 19 Absatz 1 Satz 4 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292), zuletzt geändert am 20. April 2012 (HmbGVBl. S. 149), wird verordnet:

In § 2 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Höhe von Gemeinkostenzuschlägen vom 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 319), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 616), wird die Textstelle „Abschnitt III Absatz 1 Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz.

S. 849, 1249), zuletzt geändert am 4. Oktober 2005 (Amtl. Anz. S. 1810, 1811),“ durch die Textstelle „§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft auf die Hamburg Port Authority vom 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 620)“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2024.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Taxenordnung**

Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund von § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119 S. 1, 27), wird verordnet:

§ 1

Die Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 16. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1a wird aufgehoben.
 - 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 4,50 Euro.“
 - 1.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Kilometerpreis beträgt
 - a) für jede durchfahrende Wegstrecke bis zu neun Kilometer 2,70 Euro
 - b) für jede weitere Wegstrecke über neun Kilometer. 2 Euro.“

- 1.4 In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Wartegeld wird für jede – auch verkehrsbedingte – Stillstandzeit erhoben, die während der Inanspruchnahme der Taxen entsteht.“

- 1.5 Absatz 5a erhält folgende Fassung:

„(5a) Auf ausdrückliches Verlangen des Fahrgastes, das bei einer Bestellfahrt mit der Bestellung und im Übrigen vor der Abfahrt geäußert werden muss, treten folgende Pauschalpreise an die Stelle der Berechnung des Beförderungsentgelts nach den Absätzen 2 bis 5:

1. 38 Euro für eine Wegstrecke von bis zu 12 Kilometern,
2. 52 Euro für eine Wegstrecke von mehr als 12, aber nicht mehr als 20 Kilometern,
3. 82 Euro für eine Wegstrecke von mehr als 20, aber nicht mehr als 35 Kilometern.

- Jede Fahrt zu einem Pauschalpreis nach Satz 1 ist im Taxameter zu erfassen. Die Pauschalpreise sind im Taxameter mit „A“ für den Pauschalpreis von 38 Euro, mit „B“ für den Pauschalpreis von 52 Euro und mit „D“ für den Pauschalpreis von 82 Euro zu kennzeichnen. Wird bei einer Fahrt zu einem Pauschalpreis nach Satz 1 die dort jeweils festgelegte Wegstrecke überschritten, werden für den nachfolgenden Weg der Kilometerpreis und das Wartegeld nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zusätzlich zum Pauschalpreis berechnet; der Grundpreis wird nicht zusätzlich berechnet. Wird eine Fahrt zu einem Pauschalpreis nach Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen der dort jeweils festgelegten Wegstrecke unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Wegstrecke der jeweils vereinbarte Pauschalpreis nach Satz 1, im Falle einer Unterbrechung nach einer Wegstrecke von nicht mehr als 12 Kilometern stets nur der Pauschalpreis nach Satz 1 Nummer 1, im Falle einer Unterbrechung nach einer Wegstrecke von nicht mehr als 20 Kilometern, jedoch stets nur der Pauschalpreis nach Satz 1 Nummer 2 zu zahlen; wünscht der Fahrgast die Fortsetzung der Fahrt nach der Unterbrechung, so gilt die Fortsetzung als eine neue Fahrt. Zuschläge und Sonderkosten sind zusätzlich zum jeweils vereinbarten Pauschalpreis nach Satz 1, jedoch bei Überschreitung der Wegstrecke nach Satz 4 oder bei Fortsetzung unterbrochener Fahrten nach Satz 5 nicht erneut zu berechnen.“
- 1.6 Hinter Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:
 „(5b) Fahrten zu Festpreisen auf vorherige Bestellung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 11 sind durch die Unternehmerin oder den Unternehmer unveränderbar zu dokumentieren. Die Festpreise sind in den Fahrpreisanzeiger manuell einzugeben oder automatisiert zu übertragen und über diesen zu erfassen. Ist eine automatisierte Übertragung an den Fahrpreisanzeiger nicht möglich, ist für die Erfassung eine Datensigniereinheit zu nutzen. Der Fahrpreisanzeiger soll die Höhe des Festpreises während der Fahrt und mit dem Begriff „Festpreis“ oder einer geeigneten Abkürzung anzeigen. Ist eine Anzeige im Fahrpreisanzeiger nicht möglich, so ist dem Fahrgast der Festpreis vor Fahrtantritt elektronisch, telefonisch oder mündlich zu bestätigen.“
- 1.7 In Absatz 8 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „Bei Fahrten zum Pauschalpreis nach Absatz 5a ist dieser abzüglich des Betrags für den Grundpreis zu erheben.“
- 1.8 Absatz 12 erhält folgende Fassung:
 „(12) Ein von der zuständigen Behörde erteilter QR-Code zur Kontaktaufnahme mit ihr und zur Fahrgastinformation ist im Wageninneren an für den Fahrgast gut sichtbaren Stellen im vorderen und hinteren Sitzplatzbereich anzubringen.“
2. In § 5 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:
- 2.1 In Buchstabe c wird die Textstelle „wenn vom Fahrgast gewünscht,“ gestrichen.
- 2.2 In Buchstabe f wird die Textstelle „es sei denn, der Fahrgast verzichtet auf diese Angaben“ gestrichen.
3. In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Sätze 3 und 4 gelten nicht für Taxen auf Taxenständen, welche mit Ladeinfrastruktur für rein elektrisch betriebene Taxen und mit den Verkehrszeichen „VZ 229“, „VZ 1010-66“ und „VZ 1053-54“ zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert am 2. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 299 S. 1, 2), in der jeweils geltenden Fassung ausgestattet sind, während eines laufenden Ladevorgangs.“
4. In § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat den Kofferraum von ihren oder seinen privaten Sachen soweit frei zu halten, dass die Beförderung von Gepäck des Fahrgastes im von § 29 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert am 16. April 2021 (BGBl. I S. 822, 831), in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Umfang möglich bleibt.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Der einzige Satz wird Absatz 1.
- 5.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer soll dafür sorgen, dass Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die kleiner als 150 Zentimeter sind, nicht mangels Vorhandenseins der gemäß § 21 Absatz 1a der Straßenverkehrs-Ordnung vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen von der Beförderung ausgeschlossen werden.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. entgegen § 2 Absatz 7 oder Absatz 8 den Fahrpreisanzeiger ein- oder ausschaltet oder nicht bei Abfahrt der Taxe oder bei einer Bestellfahrt nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt einschaltet oder nach Erreichen des Fahrtziels oder bei Unmöglichkeit der Weiterfahrt nicht unverzüglich auf »KASSE« schaltet,“.
- 6.1.2 In Nummer 3a werden die Wörter „des Hinweises“ durch die Textstelle „des QR- Codes“ ersetzt.
- 6.2 In Absatz 2 Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 8“ durch die Bezeichnung „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 3. Dezember 2024.

